



**Begründung:**

Die Verwaltung des Jugendamtes Emden arbeitet seit einigen Jahren vertrauensvoll und bewährt mit dem Verein „Das Boot“ im Rahmen von Jugendhilfe zusammen. Erforderliche vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger über Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklung wurden bislang von der Verwaltung des Jugendamtes als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen und auch entsprechend abgeschlossen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hält es wegen der grundsätzlichen Bedeutung für erforderlich, künftig Entscheidungen über Vereinbarungen der Leistungsgestaltung, der finanziellen Auswirkungen und der Qualitätsentwicklung, die auf eine unbestimmte Vielzahl von Einzelentscheidungen Anwendung findet, der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zu unterwerfen.

Für die ambulanten Leistungen der Jugendhilfe findet sich die Rechtsgrundlage für Vereinbarungen im § 77 SGB VIII. Gemäß § 77 SGB VIII sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben, wenn Einrichtungen und Dienste des Trägers der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über ein Begehren eines Trägers der freien Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, jedoch kein Anspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf Abschluss einer Vereinbarung mit einem ganz bestimmten Inhalt.

Der Inhalt von Pflegesatzvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII beschränkt sich im Allgemeinen auf Aussagen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kosten für die in der Einrichtung erbrachten Leistungen übernimmt. So werden z.B. Festlegungen zur Ermittlung des Pflegesatzes, zur Personalausstattung, zu Abschreibungen und zu Investitions- und Instandsetzungskosten getroffen. Es fehlt jedoch eine vergleichbare Regelung nach den §§78a ff SGB VIII zur Beschreibung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität. Ausreichend ist vielmehr, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger der Einrichtung zu einer nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckender Leistungserbringung verpflichtet. Der Abschluss einer Vereinbarung darf nicht von bestimmten Qualitätsanforderungen abhängig gemacht werden; sie dürfen aber als zusätzliche Ermessenserwägungen eingestellt werden.

Das Jugendamt Emden strebt unabhängig von einer insoweit unterschiedlichen gesetzlichen Regelung gemäß § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen und gemäß §§ 78a ff SGB VIII für stationäre und teilstationäre Leistungen an, mit den freien Trägern der Jugendhilfe auch für ambulante Leistungen eine entsprechend differenzierte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie auf dieser Grundlage eine Entgeltvereinbarung zu verhandeln und letztendlich auch zu vereinbaren.

Insoweit wird auch Bezug genommen auf das Bundeskinderschutzgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wonach eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe besonders herausgehoben und mit einer Einfügung des § 79a im SGB VIII normiert worden ist. Danach haben die Jugendämter Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungsabschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Der Verein „Das Boot“ hat mit Schreiben vom 27.12.2011 beim Jugendamt eine Neuverhand-

lung des Entgeltes für das Leistungsangebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe beantragt. Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich mit dem Verein „Das Boot“ hinsichtlich des ambulanten Angebotes des Trägers über Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung) und Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) verständigt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, entsprechend die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu beschließen. Über eine neue Entgeltvereinbarung ist in vertraulicher Sitzung gesondert zu beschließen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird mündlich in der Sitzung ergänzend den Zweck der abzuschließenden Vereinbarung und allgemein Grundzüge des Leistungsangebotes des Trägers erläutern. Bei Bedarf steht ein Vertreter des Trägers bereit, um spezielle Auskünfte zur Leistungsbeschreibung und Inhalt, Umfang und Qualität sowie Qualitätsentwicklung des Angebotes zu erteilen.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Mit dieser Vereinbarung werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung hinsichtlich des vorliegenden Leistungsangebotes der Jugendhilfe weiterentwickelt. Gleichzeitig werden mit dieser Weiterentwicklung Schritte geleistet, um die gesetzlichen Ziele der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII - insbesondere die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten - zu fördern und die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

#### **Anlagen:**

Die Vereinbarung ist noch mit dem freien Träger der Jugendhilfe abzustimmen und wird rechtzeitig, spätestens zur Sitzung, vorgelegt werden.